

die sachlich geeignetste gesetzliche Form im Urteil zu bestimmen. Bei bestimmten Straftaten kann dies dadurch erreicht werden, daß entsprechende Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen nach § 48 ausgestaltet werden.

Ein Aufenthaltsverbot ist auch bei Verurteilung auf Bewährung möglich (vgl. Anm. 7 zu § 33).

4. Gegen **Jugendliche** ist die Aufenthaltsbeschränkung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (§ 69 Abs. 3). Dabei ist gemäß § 28 der I. DB zur StPO mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Die Rechtspflegeorgane haben zu prüfen und festzustellen, ob die Erziehung des Jugendlichen im bisherigen Lebensbereich nicht gewährleistet, seine Unterbringung und kontinuierliche Erziehung im neuen Aufenthaltsort dagegen gesichert und ob das Fernhalten vom bisherigen sachlich geboten ist (§ 69 Abs. 3).

5. Absatz 3 sieht vor, daß die zuständigen staatlichen Organe (Räte der

Kreise) den Verurteilten auf Grund des Urteils verpflichten können, sich in bestimmten Orten oder Gebieten aufzuhalten, also einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu verlassen (§ 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO, §§ 26 bis 32 der I. DB zur StPO).

Ordnet z. B. das Gericht die Beschränkung für eine bestimmte Stadt an, kann das zuständige Staatsorgan festlegen, daß der Verurteilte in einem bestimmten Ort oder Gebiet seinen Wohnsitz zu nehmen hat. Die Räte der Kreise sind auf Grund des Urteils auch berechtigt, dem Verurteilten zusätzliche Verpflichtungen zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten aufzuerlegen (z. B. zum Fernhalten von Plätzen). Ist aus objektiven Gründen für den Verurteilten eine kurze Unterbrechung der ihm auferlegten Aufenthaltsbeschränkung bzw. -Verpflichtung notwendig, hat er nach §30 Abs. 1 der I.DB zur StPO einen entsprechenden Antrag bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu stellen.

## §52

(1) Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird dem Verurteilten auf die Dauer von zwei bis fünf Jahren der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik angewiesen oder untersagt. In Ausnahmefällen kann das Gericht die Aufenthaltsbeschränkung ohne eine Begrenzung ihrer Dauer aussprechen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in bestimmten Orten oder Gebieten erforderlich ist. Neben der Verurteilung auf Bewährung darf die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung die Bewährungszeit nicht überschreiten.

(2) Die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung kann durch Beschluß des Gerichts nach Ablauf von mindestens einem Jahr verkürzt werden, wenn der Verurteilte sich während dieser Zeit verantwortungsbewußt verhalten und durch besondere Leistungen bewährt hat. Die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können entsprechende Anträge stellen.

(3) Entzieht sich ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter der Aufenthaltsbeschränkung, wird er nach § 238 bestraft. Wurde zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung die Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen und entzieht sich der Verurteilte dieser hartnäckig, kann die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.